



Satzung

des Obst- und Gartenbauvereins Ochtendung e.V.

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen "Obst- und Gartenbauverein Ochtendung e. V".

§ 2 Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Sitz des "Obst- und Gartenbauverein Ochtendung e. V" ist 56299 Ochtendung.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck

Zweck des Vereins ist es, den Obstbau und den Gartenbau zu fördern und hierzu Anregungen zu geben. Dieser Zweck wird insbesondere erfüllt durch:

- einen Beitrag zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlage, sowohl auf den privaten Gartenflächen als auch im gesamten Gemeindegebiet von Ochtendung (Natur, Boden, Luft und Landschaft), die Mithilfe zur Verbesserung der Straßen-, Orts- und Landschaftsbilder von Ochtendung, z. B. durch Unterstützung des Blumenschmuckwettbewerbes,
- Maßnahmen, Versammlungen, Vorträge, Besichtigungen, Ausflüge und sonstige Veranstaltungen zu den Themenbereichen Obstbau und Gartenbau und gleichzeitig durch
- die Unterstützung des verträglichen Zusammenlebens der Menschen.

§ 4 Tätigkeit des Vereins und Verwendung der Mittel

Der Verein ist selbstlos tätig, verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke und dient nicht der Erwirtschaftung von Gewinnen. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Eintragung

Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Koblenz eingetragen werden. Der Verein wird sodann mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ versehen.

§ 6 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Mitglied des "Obst- und Gartenbauvereins e. V. Ochtendung" kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand des "Obst- und Gartenbauvereins e. V. Ochtendung" zu beantragen. Der Antrag soll Namen, Anschrift und Alter enthalten. Beschränkt geschäftsfähige Personen werden durch ihre gesetzlichen Vertreter angemeldet. Eigene Anträge beschränkt geschäftsfähiger Personen bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter. Mit der Zustimmung oder der Antragstellung verpflichten sich diese, fällige Beiträge zu leisten. Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand nach billigem Ermessen. Er teilt dem Antragsteller oder der Antragstellerin die Aufnahme oder die Ablehnung des Antrags schriftlich mit. Gegen diese Entscheidung ist der Rechtsweg ausgeschlossen.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Kündigung oder durch Ausschluss. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist an den Vorstand zu richten. Bei nicht voll geschäftsfähigen Mitgliedern bedarf eine Kündigung der Zustimmung der gesetzlichen



Vertreter. Eine Kündigung ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zulässig.

4. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem "Obst- und Gartenbauverein Ochtendung e. V." ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgrund ist insbesondere ein grober Verstoß gegen die Satzung und die Interessen des Vereins. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Neben der Beitragszahlung haben die Mitglieder die Verpflichtungen,

1. die Bestrebungen des Vereins tatkräftig zu unterstützen und
2. nach der Satzung zu handeln.

§ 8 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht,

1. an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
2. Anträge mit dem Ziel zu stellen, die Arbeit des Vereins zu gestalten und zu verbessern,
3. in den Vorstand gewählt zu werden.

§ 9 Beiträge

Jedes Mitglied verpflichtet sich, dem Verein einen jährlichen Beitrag zu leisten, der zu Beginn eines jeden Kalenderjahres fällig wird. Seine Höhe wird nach Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) und der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Es finden ordentliche und bei Bedarf außerordentliche Mitgliederversammlungen statt. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal im 1. Viertel des Jahres statt. Sie wird durch Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Verbandsgemeinde Maifeld einberufen. Mitglieder, die dieses amtliche Mitteilungsblatt nicht erhalten, müssen schriftlich eingeladen werden. Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung erfolgen und die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung enthalten.

2. Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- a. die Genehmigung der Jahresrechnung,
- b. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes,
- c. die Entlastung des Vorstands,
- d. die Neuwahl des Vorstands
- e. sowie die Wahl der Kassenprüfer/innen,
- f. Satzungsänderungen,
- g. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,



h. Anträge des Vorstands und der Mitglieder,

i. die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand,

j. die Auflösung des Vereins.

3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

4. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet im Falle der Wahl das Los, in anderen Fällen die Stimme des/ der Vorsitzenden. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

5. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

6. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Drittel aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen. Für die außerordentlichen Mitgliederversammlungen muss eine persönliche Einladung an alle Mitglieder erfolgen.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung gewählt. Auf Wunsch eines Mitglieds muss die Wahl geheim mit Stimmzetteln stattfinden. Der Vorstand besteht aus

1. der/dem Vorsitzenden,

2. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,

3. der/dem Schriftführer/in,

4. der/dem stellvertretenden Schriftführer/in,

5. der/dem Kassierer/in,

6. der/dem stellvertretenden Kassierer/in,

7. - 9. drei Beisitzern/Beisitzerinnen.

Die Jahreshauptversammlung kann zusätzlich maximal zwei weitere Beisitzer/Beisitzerinnen wählen (10. und 11. Vorstandsmitglied). Im Falle eines Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds wird seitens des Vorstands eine Person kommissarisch bis zur nächsten Wahl ernannt.

§ 13 Vertretungsbefugnis des Vereins

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass der/die stellvertretende Vorsitzende erst bei Verhinderung des/der 1. Vorsitzenden tätig wird.

§ 14 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Neben der Vertretung des "Obst- und Gartenbauvereins Ochtendung e. V." hat der Vorstand die laufenden Geschäfte zu führen, zu denen auch die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung zählt.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden oder im Falle seiner/ihrer Abwesenheit seines/ ihres Stellvertreters.



3. Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Der/Die Vorsitzende kann jedoch Gäste einladen.

§ 15 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

§ 16 Kassenprüfung

Zwei Kassenprüfer/innen und zusätzlich ein/eine stellvertretende/r Kassenprüfer/in sind von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Jahr zu wählen. Sie haben die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu prüfen, wobei den Kassenprüfern/innen zur Prüfung sämtliche Unterlagen des Vereins, Rechnungen, Bankauszüge, ihnen entsprechende elektronische Dateien oder Ähnliches zugänglich zu machen sind. Die Kassenprüfung soll mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des "Obst- und Gartenbauvereins Ochtendung e. V." kann nur von einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Regeln des § 11 beschlossen werden.

2. Für den Fall der Auflösung sind der/die Vorsitzende, der/die Schriftführer/in und der/die Kassierer/in Liquidatoren, sofern von der letzten Mitgliederversammlung keine anderen Personen gewählt werden. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation (§§ 47 ff. BGB). Bei der Auflösung des "Obst- und Gartenbauvereins Ochtendung e. V." ist dessen Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden. Das nach der Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Ortsgemeinde Ochtendung.

Diese Satzung soll als Novellierung am 19.03.2023 von der Mitgliederversammlung des Obst- und Gartenbauvereins Ochtendung e.V. beschlossen werden.